

Förderprogramm Abwrackprämie für Krafträder mit Zweitaktmotor und den Kauf eines Elektro-Zweirades

FÖRDERRICHTLINIEN

1. Ziel und Gegenstand der Förderung

Die Stadt Rheinfelden (Baden) fördert im Rahmen ihrer Klimaschutzmaßnahmen sowie als Beitrag zur Luftreinhaltung die endgültige Außerbetriebnahme von fahrbereiten Krafträdern mit Zweitaktmotor und maximal 125 ccm Hubraum bei gleichzeitiger Neuanschaffung eines E-Zweirades (z. B. E-Roller, S-Pedelec, Pedelec) im Fachhandel für Einwohnerinnen und Einwohner von Rheinfelden (Baden).

2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind nur Privatpersonen mit Wohnsitz in Rheinfelden (Baden).

3. Voraussetzungen für die Förderung

a) Das Altfahrzeug (fahrbereites Kraftrad mit Zweitaktmotor und maximal 125ccm Hubraum) muss mindestens seit 18 Monaten und bis zur endgültigen Außerbetriebnahme auf die Antragstellerin bzw. den Antragsteller zugelassen gewesen sein.

b) Das Altfahrzeug muss endgültig Außerbetrieb genommen und einer fachgerechten Entsorgung zugeführt worden sein.

c) Das ersatzweise gekaufte Elektro-Zweirad muss von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller über den Fachhandel bezogen worden und voll funktionsfähig sein. Leasing-Zweiräder sind nicht zuschussfähig!

d) Ein Zuschuss kann nur dann gewährt werden, wenn zwischen Außerbetriebnahme des Altfahrzeuges und Neuanschaffung eines Neufahrzeuges maximal zwei Monate liegen.

e) Der vollständig ausgefüllte Förderantrag muss bis spätestens zwei Monate nach Kauf des E-Fahrzeuges bei der Stadtverwaltung Rheinfelden (Baden) beim Amt für Gebäudemanagement gestellt werden.

4. Förderantragstellung

Die Förderung ist unter Verwendung des komplett ausgefüllten Förderantrags Abwrack-Prämie zu beantragen.

Link: www.rheinfelden-baden.de/abwrackpraemie oder zu bestellen beim Amt für Gebäudemanagement, Telefon: 07623 95-368.

Dem Förderantrag auf Gewährung einer Abwrack-Prämie sind folgende Angaben beizufügen (Bitte das Original der Betriebserlaubnis beifügen):

- Fahrzeugdaten: Hersteller des Altfahrzeugs, Fahrzeug-Modell, Fahrzeug-Nummer, Baujahr, Motorleistung/Hubraum (alle erforderlichen Daten sind bei der Erstzulassung des Altfahrzeugs in der Betriebserlaubnis zu finden), Eigentümer (Name, Vorname, Straße, PLZ, Ort, Telefonnummer)
- Versicherungsnachweis des Altfahrzeugs im laufenden Jahr (mind. seit 1. März 2017): Versicherungskarte, -schein (alternativ: Überweisungsbeleg, Barzahlungsbeleg oder Kennzeichen des Jahres 2017 im Original)
- Entsorgungsbeleg über die Verschrottung des Altfahrzeugs.
- Kaufbeleg/ -vertrag/ -rechnung eines Neu- oder Gebraucht-Elektro-Zweirades: Der Fachhändler bestätigt mit Stempel und Unterschrift die Förderfähigkeit des E-Fahrzeuges gemäß diesen Förderbedingungen.

5. Förderverfahren

Über den Antrag wird vom Amt für Gebäudemanagement auf Grundlage dieser Förderrichtlinien und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel entschieden. Nach Eingang des Förderantrages prüft die Verwaltung die Förderfähigkeit des Antrages auf Vollständigkeit und Zulässigkeit, legt die Höhe der Prämie fest und zahlt diesen Förderbetrag aus.

Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.

Nach Ausschöpfung des Förderprogrammes können weitere Anträge keine Berücksichtigung finden. Eine rückwirkende Nutzung des Förderprogrammes ist nicht möglich.

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung durch die Universitätsstadt Tübingen besteht nicht.

6. Förderhöhe

Die Höhe der Zuschussförderung ist abhängig vom Alter des zu verschrottenden Altfahrzeugs und damit von der Höhe der Schadstoffemissionen. Die Förderhöhe schwankt zwischen 200 bis 500 Euro. Die Förderhöhe darf jedoch nicht höher sein als der Kaufpreis des neuen oder gebrauchten Elektro-Zweirades:

- 500 Euro gibt es für Zweitakt-Fahrzeuge mit Baujahr vor Mai 2002 (keine bzw. Euro 1-Norm)
- 300 Euro gibt es für Zweitakt-Fahrzeuge mit Baujahr zwischen Juni 2002 und Dezember 2005 (Euro 2-Norm)
- 200 Euro gibt es für Zweitakt-Fahrzeuge mit Baujahr zwischen Januar 2006 und Dezember 2015 (Euro 3-Norm)

7. Rückzahlungsverpflichtung

Der Förderbetrag ist vom Antragsteller unverzüglich zurückzuzahlen, wenn er durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde. Der Förderbetrag ist ebenfalls zurückzuzahlen, wenn das geförderte E-Zweirad innerhalb von sechs Monaten nach Kauf weiterverkauft wurde oder an den Händler zurückgegeben und der Kaufpreis erstattet wird.

8. Sonstige Regelungen

Eine Haftung der Stadt Rheinfelden (Baden) im Zusammenhang mit der Förderung ist ausgeschlossen. Die Stadt Rheinfelden (Baden) behält sich vor, das Förderprogramm jederzeit zu beenden oder inhaltlich ändern zu können.

9. Ansprechpartner der Stadt Rheinfelden (Baden)

Anträge und Infos erhalten Sie unter:

www.rheinfelden-baden.de/abwrackpraemie
oder beim Klimaschutzmanager | Amt für Gebäudemanagement der Stadtverwaltung
Rheinfelden (Baden), Telefon: 07623 95-368, E-Mail: f.philipps@rheinfelden-baden.de